

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten  
Postfach 301409, 10721 Berlin (Postanschrift)


Geschäftszeichen (bitte immer angeben)  
I A 1

Dienstgebäude: Bundeallee 171, 10175

Bearbeiter/in:  
Zimmer:  
Telefon:  
Telefax:

Datum: 06.09.2018

**Ihr Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
vom 30. August 2018**

Sehr geehrte(r) 

Sie haben auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.02.2018, GVBl. S. 160) über das Internetportal [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) beantragt, Auskunft zu Informationen der Archivierung und Digitalisierung von Flüchtlingsakten zu bekommen.

Ihr Antrag auf Aktenauskunft wird abgelehnt.

**Gründe:**

Mit E-Mail vom 30. August 2018 beehrten Sie *„Informationen dazu wie Flüchtlingsakten archiviert oder digitalisiert wurden/werden und welche Dienstleist dazu genutzt werden, gegebenenfalls vollständige Vertragsunterlagen sowie Informationen dazu welche Kosteneinsparungen oder Effizienzgewinne erzielt wurden.“*

In § 3 IFG-Bln hat der Berliner Gesetzgeber ein aktenbezogenes Informationsrecht gewährt.

**Verkehrsverbindungen:**

Zahlungen bitte  
bargeldlos an die  
Landeshauptkasse  
Klosterstr. 47  
10179 Berlin

Geldinstitut  
Postbank Berlin  
Landesbank Berlin  
Deutsche  
Bundesbank  
Filiale Berlin

IBAN  
DE47 1001 0010 0000 0581 00  
DE25 1005 0000 0990 0076 00  
DE53 1000 0000 0010 0015 20

Internet: [www.laf.berlin.de](http://www.laf.berlin.de)

De-Mail: [post@laf.berlin.de](mailto:post@laf.berlin.de) (Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG)

Akten im Sinne des § 3 Abs. 2 IFG-Bln sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltenen Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen, insbesondere Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Pläne, Diagramme, Bilder und Karten, soweit sie amtlichen Zwecken dienen.

Nach dem in § 1 IFG-Bln normierten Gesetzeszweck soll durch die Einräumung eines umfassenden Informationsrechts das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle staatlichen Handelns zu ermöglichen.

Aus dem in der Gesetzesbegründung (Abgeordnetenhaus von Berlin, Drs. 13/1623) verwendeten Begriff der „Verwaltungsakten“ wird deutlich, dass der Gesetzgeber allein die der materiellen Verwaltungstätigkeit zuzuordnenden Verfahren und Vorgänge im Blick hatte, wie sie in den Verwaltungsvorgängen dokumentiert sind. Durch die in § 2 Abs. 1 Satz 2 IFG-Bln ausdrücklich angeführte Erledigung von Verwaltungsaufgaben und die in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 IFG-Bln erwähnten Verwaltungsverfahren oder sonstigen Verfahren bzw. Verwaltungstätigkeiten hat er überdies erkennbar einen Bezug zu einer konkreten Verwaltungsangelegenheit hergestellt, der sich in der Zugehörigkeit der Akten zu einem bestimmten Vorgang widerspiegelt (vgl. Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Dezember 2006, Az. IVG 7 B 9.05).

Ihr Aktenauskunftsgesuch bezieht sich nicht auf einen konkreten Verwaltungsvorgang, so dass Ihnen lediglich eine einfache Auskunft zusteht. Diese erteile ich durch Verweis auf das Gesetz zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz-Berlin) vom 30. Mai 2016, wonach die Berliner Verwaltung spätestens ab dem 1. Januar 2023 Akten elektronisch führt (vgl. § 7 Abs. 1 EGovG-Bln). Den von Ihnen angeführte Begriff der „Flüchtlingsakte“ interpretiere ich dahingehend, dass damit die vom LAF geführten Leistungsakten, die es zuständigshalber im Sinne des § 3 Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV ZustAsylbLG) führt, gemeint sind. Das LAF führt diese Leistungsakten für Antragsteller (noch) in Form von Papierakten. Daneben existiert bspw. die sog. PIK-Stationen (Personalisierungsinfrastrukturkomponente). Alle Personen, die sich als asylsuchend in der Bundesrepublik Deutschland melden, werden registriert. Dies geschieht an den PIK-Stationen durch die Bundes- oder Länderpolizei, Mitarbeitende des BAMF in den Außenstellen und Ankunftscentren oder Mitarbeitende der Länder in Aufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden und Ankunftscentren. Hierbei werden persönliche Daten, ein Lichtbild sowie Fingerabdrücke (Kinder unter 14 Jahren sind davon ausgeschlossen) zentral gespeichert. Zugriff auf diese Daten haben später alle öffentlichen Stellen, die sie für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche benötigen.

Nähere Informationen hierzu und zu weiteren Datenbanken im Bereich des Asylverfahrens erhalten Sie unter:

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/AnkunftUndRegistrierung/ankunft-und-registrierung-node.html> (PIK-Station)

<http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Aufgaben/Datenerhebung/datenerhebung-node.html>  
(Ausländerzentralregister)

<https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html?lv3=1504426> (MARIS)

<https://www.scopeland.de/asylverfahren> (Scopeland)

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Referat ZS A, Darwinstraße 14 - 18 in 10589 Berlin unter Nennung des Geschäftszeichens zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, an [post@laf.berlin.de](mailto:post@laf.berlin.de) übermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

